

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 142

A n t r a g
der Fraktion Bündnis 90/Grüne in der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 10. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Ergänzung des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die
Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR
(Kommunalverfassung)
vom

§ 1

§ 22 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Eine Erhöhung der Mindestfraktionsstärke durch Geschäftsordnung ist unzulässig.

Entgegenstehende Regelungen in Geschäftsordnungen sind nichtig und gelten als durch die gesetzliche Festlegung der Mindestfraktionsstärke ersetzt.

§ 2

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Fraktionen der Gemeindevertretungen müssen in jedem Fall in den Ausschüssen vertreten sein.

§ 3

In § 86 Abs. 4 wird nach Satz 4 eingefügt:

Eine Erhöhung der Mindestfraktionsstärke durch Geschäftsordnung ist unzulässig. Entgegenstehende Regelungen in Geschäftsordnungen sind nichtig und gelten als durch die gesetzliche Festlegung der Mindestfraktionsstärke ersetzt.

§ 4

§ 90 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Fraktionen des Kreistages müssen in jedem Fall in den Ausschüssen vertreten sein.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Da es zu Streitigkeiten bei der Auslegung des § 86 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung gekommen ist, bedarf es zur Herstellung der Rechtssicherheit einer eindeutigen Regelung.

Entsprechendes gilt für den § 22 Abs. 5.

Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung ergibt sich aus nachfolgenden Gründen:

Nach Artikel 85 der Verfassung der DDR werden die Aufgaben und Befugnisse der Abgeordneten in den örtlichen Volksvertretungen durch Gesetz geregelt. Dieses Gesetz ist die Kommunalverfassung. Zu den Befugnissen der Abgeordneten nach Artikel 85 gehört auch die Befugnis zur Bildung von Fraktionen sowie die Wahrnehmung aller Rechte, die nur Mitgliedern einer Fraktion - im Unterschied zu fraktionslosen Abgeordneten - zustehen.

Die örtliche Volksvertretung hat danach nicht die Kompetenz, diese Befugnis durch ihre Geschäftsordnung einzuschränken. Andernfalls könnte die jeweilige Mehrheit in der örtlichen Volksvertretung im Wege der Ausgestaltung der Geschäftsordnung die Rechte der Minderheit einschränken, was undemokratisch wäre, denn damit würde die Mehrheit eine politische Macht in Anspruch nehmen, die über das durch Wahlen erworbene Mandat hinausgeht.

Durch die Ergänzung der §§ 26 und 90 soll gesichert werden, daß zumindest jede Fraktion Sitz und Stimme in den Ausschüssen der Volksvertretung hat.